

#LICHTAUS. KLIMASCHUTZ AN.

MEHR AUF SEITE 14



THEATER HERWEGH

Im Wendekreis des Mankei oder Und täglich grüßt das Murmeltier, Seite 14

DIE OSTERHASEN HABEN SICH VERLAUFEN
Online-Gewinnspiel des Wirtschafts-Förderungs-Verbandes mit tollen Preisen,
Seite 14



WASSERBURG AM INN

#EARTHHOUR
27. MÄRZ | 20:30 - 21:30
WWF.DE/EARTHHOUR



Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse:

- Donnerstag, 18.03., 18 Uhr, **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** - Sitzungssaal
- Donnerstag, 25.03., 17.30 Uhr, Bürgerfragestunde im Stadtrat - Aula der Mittelschule
- 18 Uhr, **Sitzung des Stadtrates** - Aula der Mittelschule

Die Tagesordnung wird in der Regel sieben Tage vor der Sitzung veröffentlicht und ist auf www.wasserburg.de/sitzungskalender einsehbar.

Bürgersprechstunden des Ersten Bürgermeisters

Der Erste Bürgermeister Michael Kölbl bietet regelmäßig Sprechstunden für Bürger im Rathaus an. Die nächsten Bürgersprechstunden:

- Dienstag, 23. März, 14 bis 17 Uhr
- Dienstag, 13. April, 14 bis 17 Uhr

Eine telefonische Voranmeldung mit Angabe des Besprechungsthemas ist erforderlich. Anmeldung bitte bis spätestens 12 Uhr des vorhergehenden Freitags unter 08071 105-11.

Lösung Rätsel Nr. 131 · 1.Dc6+ Dd7 · 2.Sc7 matt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen werden auch auf www.wasserburg.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Impressum

Die Wasserburger Heimatnachrichten sind das Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn.
Herausgeber, Anzeigen, Druck und Verlag:
Druckerei Weigand, Wambach und Peiker GmbH

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Stadt Wasserburg a. Inn, Redaktion: Andreas Hiebl

Anschrift der Redaktion:
Wasserburger Heimatnachrichten
Marienplatz 2 · 83512 Wasserburg a. Inn
Telefon (0 80 71) 1 05-19 · Telefax (0 80 71) 1 05 70
E-Mail: whn@wasserburg.de
Internet: www.wasserburg.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Druckerei Weigand, Wambach und Peiker GmbH
Leitung: Herbert Wambach

Anschrift des Verlages:
Druckerei Weigand, Wambach und Peiker GmbH
Dr.-Fritz-Huber-Str. 12 · 83512 Wasserburg a. Inn
Telefon (0 80 71) 39 04 · Telefax (0 80 71) 63 99
E-Mail: info@weigand-druck.de
Internet: www.weigand-druck.de

Auflage: 6.400 Stück

Verteilung an alle Haushalte der Stadt Wasserburg a. Inn

Erscheinung: Freitags, 14tägig

Druck: Offsetdruck auf umweltfreundlichem Papier

Die Wasserburger Heimatnachrichten und alle darin veröffentlichten Bekanntmachungen sind auch im Internet auf www.wasserburg.de abrufbar.

Erscheinungstermine

der nächsten Ausgaben:

- **06/2021** | Fr., 26.03.2021 | Redaktionsschluss Mi., 17.03.
- **07/2021** | Fr., 09.04.2021 | Redaktionsschluss Di., 30.03.

(Änderungen vorbehalten) jeweils um 16.00 Uhr

STADTKÄMMEREI

Haushaltssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn 2021

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 04.02.2021 den Haushalt 2021 beschlossen. Das Landratsamt Rosenheim als Rechtsaufsichtsbehörde hat die erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 17.02.2021 erteilt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend zur Erlangung der Rechtswirksamkeit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
41.837.200,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
16.408.800,00 EUR

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.000.000,00 EUR festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes wird auf 900.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 7.945.000,00 EUR festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 1.474.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)
380 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B)
380 v.H.

2. Gewerbesteuer
380 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000,00 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 2.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wasserburg a. Inn, 19.02.2021
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung während des ganzen Jahres im Rathaus, Zimmer Nr. 21, zu den allgemeinen Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus. Haushaltssatzung und Haushaltsplan stehen auch im Internet unter wasserburg.de zur Verfügung.



STADTKÄMMEREI

Haushaltssatzung der Heiliggeist-Spitalstiftung 2021

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 04.02.2021 den Haushalt 2021 der Heiliggeist-Spitalstiftung beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend zur Erlangung der Rechtswirksamkeit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Heiliggeist-Spitalstiftung Wasserburg a. Inn für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Heiliggeist-Spitalstiftung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
867.800,00 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
253.700,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wasserburg a. Inn, 19.02.2021
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Heiliggeist-Spitalstiftung liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung während des ganzen Jahres im Rathaus, Zimmer Nr. 21, zu den allgemeinen Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus. Haushaltssatzung und Haushaltsplan stehen auch im Internet unter wasserburg.de zur Verfügung.

STEUERAMT

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die in der Ausgabe Nr. 22/2020 der Wasserburger Heimatnachrichten vom 18.12.2020 veröffentlichte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 04.12.2020 enthielt einen redaktionellen Fehler:

In der Überschrift der Anlage zu § 10a Abs. 2 (Aufstellung der Straßen mit den Abflussbeiwerten für die Niederschlagswassergebühr) heißt es in der genannten Veröffentlichung:

„Anlage zu § 10a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn vom 06.10.2016“

Richtig lauten müsste die Überschrift aber:

„Anlage zu § 10a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn vom 04.12.2020“

Bei dem genannten Fehler handelt es sich um einen offensichtlichen, für jeden erkennbaren, redaktionellen Fehler, der unschädlich ist.

Der 1. Bürgermeister hat in seiner Funktion als Amtschef der Stadt Wasserburg a. Inn den genannten Fehler in der Ausfertigung der BGS-EWS vom 04.12.2020 gemäß Nr. 6.3 der Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR) berichtigt.

Die BGS-EWS vom 04.12.2020 wird zur Kenntnis nachfolgend noch einmal in der berichtigten Form veröffentlicht.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn (BGS-EWS)

Vom 04.12.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1**Beitragshebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus

– ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche, im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzutrichen.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|-----------------------------------------|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,20 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 11,00 €. |

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden kann oder darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 1,53 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone 1 (insbesondere im Altstadt- oder Kernbereich)	0,9
Zone 2 (insbesondere in Gewerbegebieten mit hohem Versiegelungsgrad)	0,8
Zone 3 (insbesondere in Gewerbegebieten)	0,6
Zone 4 (insbesondere in Wohngebieten mit hohem Versiegelungsgrad)	0,6
Zone 5 (insbesondere in Wohngebieten mit mittlerem Versiegelungsgrad)	0,5
Zone 6 (insbesondere in Wohngebieten mit geringem Versiegelungsgrad)	0,3
Zone 7 (insbesondere in Gebieten mit öffentlicher Nutzung wie z. B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser)	0,4
Zone 8 (insb. Sondergebiete wie z. B. Inn-Salzach-Klinikum, Stiftung Attl)	0,4

²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der nach Straßen sortierten Aufstellung über Abflussbeiwerte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. ³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der nach Straßen sortierten Aufstellung kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, abweicht. ²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.

⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. ³Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,37 € pro m² pro Jahr.

§ 10b Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 40 v. H. ²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11**Entstehen der Gebührenschild**

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid oder in einem gesondert ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 12**Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 1. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 06.10.2016 und die hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

STADT WASSERBURG A. INN

Wasserburg a. Inn, 04.12.2020

Werner Gartner

2. Bürgermeister

Anlage zu § 10a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn vom 04.12.2020

Kategorie / Zone	Abflussbeiwert	Straßennamen	Kategorie / Zone	Abflussbeiwert	Straßennamen
5	0,5	Abraham-Kern-Straße	0	0,0	Au
6	0,3	Abraham-Megerle-Straße	1	0,9	Auf der Burg
6	0,3	Achatzstraße	5	0,5	Bachstelzenweg
3	0,6	Äußerer Dobl	1	0,9	Bäckerzeile
0	0,0	Äußere Lohe	1	0,9	Bahnhofplatz
6	0,3	Ahornstraße	6	0,3	Bahnhofstraße
2	0,8	Alkorstraße	6	0,3	Benediktinerstraße
2	0,8	Am Aussichtsturm	1	0,9	Berggasse
5	0,5	Am Bräuwinkelberg	6	0,3	Bergweg
3	0,6	Am Burgfrieden	2	0,8	Bernd-Motzkus-Straße
6	0,3	Am Fröschlinger	1	0,9	Bruckgasse
5	0,5	Am Gerblanger	2	0,8	Bruckmühlweg
6	0,3	Glasberg	6	0,3	Brunhuberstraße
7	0,4	Am Gries	6	0,3	Buchenstraße
6	0,3	Am Herder	5	0,5	Bürgermeister-Neumeier-Straße
5	0,5	Am Pulverturm	7	0,4	Bürgermeister-Schmid-Straße
6	0,3	Am Wuhrbach	6	0,3	Bürgermeister-Schnepf-Straße
6	0,3	Am Ziegler	6	0,3	Bürgermeister-Winter-Straße
1	0,9	An der Stadtmauer	6	0,3	Burgstall
6	0,3	Anton-Dempff-Straße	6	0,3	Dionys-Reithofer-Straße
6	0,3	Antoniusstraße	6	0,3	Dr.-Fritz-Huber-Straße 1-71a-f, 73
3	0,6	Anton-Woger-Straße	5	0,5	Dr.-Fritz-Huber-Straße 72, 74, 77-89
6	0,3	Attel	0	0,0	Ebrachholz
0	0,0	Attlerau	6	0,3	Ederholzweg
			0	0,0	Edgarten
			6	0,3	Eichenstraße
			1	0,9	Eichhornweg
			2	0,8	Eiselfinger Straße
			6	0,3	Eisvogelweg
			5	0,5	Elend
			6	0,3	Elise-Kosak-Straße
			5	0,5	Entenweg
			6	0,3	Enzingerweg
			6	0,3	Erlenstraße
			6	0,3	Esbaumstraße
			0	0,0	Ester
			1	0,9	Färbergasse
			0	0,0	Feldweg 1-3
			3	0,6	Feldweg 5
			5	0,5	Fichtenstraße
			1	0,9	Fletzingergasse
			6	0,3	Föhrenstraße
			6	0,3	Forellenweg
			6	0,3	Franz-Winkler-Straße
			1	0,9	Frauegasse
			1	0,9	Friedhofgasse
			6	0,3	Friedrich-Ebert-Straße
			8	0,4	Gabersee
			6	0,3	Gartenstraße
			5	0,5	Gebrüder-Troll-Straße
			6	0,3	Geigelsteinstraße
			6	0,3	Georgstraße
			1	0,9	Gerblgasse
			0	0,0	Gern
			5	0,5	Gimplberg
			6	0,3	Grandlweg
			0	0,0	Grenzweg
			6	0,3	Gumpeltsheimerstraße
			6	0,3	Hallgrafenstraße
			0	0,0	Heberthal
			6	0,3	Heilingbrunnerstraße
			1	0,9	Heisererplatz
			2	0,8	Herderstraße
			5	0,5	Hermann-Schlittgen-Straße
			1	0,9	Herrengasse
			4	0,6	Heubergstraße
			1	0,9	Hinter den Mauern
			6	0,3	Hochgarten
			6	0,3	Hochriesstraße
			6	0,3	Höckmairstraße
			1	0,9	Hofstatt
			6	0,3	Holzhofweg
			1	0,9	Im Hag
			0	0,0	Innere Lohe
			6	0,3	Innhöhe
			6	0,3	Innwerkstraße
			1	0,9	Josef-Kirmayer-Straße
			5	0,5	Josef-Pilartz-Straße
			6	0,3	Kampenwandstraße
			6	0,3	Kanalweg

Kategorie / Zone	Abflussbeiwert	Straßennamen	Kategorie / Zone	Abflussbeiwert	Straßennamen
5	0,5	Karl-Wähmann-Straße	1	0,9	Schustergasse
6	0,3	Kapuzinerweg	5	0,5	Schwanenweg
1	0,9	Kaspar-Aiblinger-Platz	6	0,3	Stadler Garten 1, 4
6	0,3	Kastanienstraße	7	0,4	Stadler Garten 2
6	0,3	Käthe-Braun-Weg	3	0,6	Staudhamer Feld
6	0,3	Kellerbergweg	5	0,5	Steinmühlweg
2	0,8	Kellerstraße	1	0,9	Tränkgasse
5	0,5	Kiebitzweg	1	0,9	Überfuhrstraße
6	0,3	Kiefernstraße	6	0,3	Ulmenstraße
1	0,9	Kirchhofplatz	6	0,3	Unterauerweg
5	0,5	Klaus-Honauer-Straße	6	0,3	Unter der Schanz
6	0,3	Klosterweg 1-1f, 2a-21	6	0,3	Untere Innstraße
7	0,4	Klosterweg 2	0	0,0	Urfarn
1	0,9	Knoppermühlweg	0	0,0	Viehhausen
0	0,0	Kobl	6	0,3	Waldweg
6	0,3	Köbingerbergstraße	6	0,3	Watzmannstraße
6	0,3	Kormoranweg	1	0,9	Weberzipfel
0	0,0	Kornberg	6	0,3	Weidenstraße
7	0,4	Krankenhausstraße	0	0,0	Weikertsham
6	0,3	Kranzhornstraße	6	0,3	Wendelsteinstraße
0	0,0	Kroit	6	0,3	Willi-Ernst-Ring
6	0,3	Kroiter Straße	6	0,3	Wuhrweg
6	0,3	Landschaftsweg	6	0,3	Zainingerstraße
6	0,3	Landwehrstraße	6	0,3	Zettlweg
0	0,0	Langwied	6	0,3	Ziehweg
0	0,0	Langwiederberg	6	0,3	Zirnweg
1	0,9	Ledererzeile	1	0,9	Zirnweg
0	0,0	Limburg			
6	0,3	Lindenstraße			
6	0,3	Maria-Schell-Straße			
1	0,9	Marienplatz			
1	0,9	Max-Emanuel-Platz			
2	0,8	Megglestraße			
4	0,6	Möwenweg			
2	0,8	Molkerei-Bauer-Straße			
6	0,3	Mozartstraße			
6	0,3	Münchner Straße 1, 2, 3, 5, 8, 10, 12, 14-30			
2	0,8	Münchner Straße 6, 7, 9, 11			
3	0,6	Münchner Straße 13			
1	0,9	Nagelschmidgasse			
0	0,0	Neudecker Straße			
1	0,9	Neustraße			
6	0,3	Nordstraße			
1	0,9	Obere Innstraße			
6	0,3	Obere Salzstraße			
0	0,0	Odelshamer Straße			
6	0,3	Osterholzweg			
0	0,0	Osterwies			
6	0,3	Otto-Geigenberger-Weg			
1	0,9	Palmanostraße			
6	0,3	Peter-Scher-Weg			
6	0,3	Pfarrer-Neumair-Straße			
6	0,3	Pfeffingerweg			
6	0,3	Ponschabaustraße			
1	0,9	Postgasse			
3	0,6	Priener Straße			
5	0,5	Reiherweg			
0	0,0	Reisach			
6	0,3	Riedener Weg			
6	0,3	Ringelnatzweg			
2	0,8	Rosenheimer Straße			
6	0,3	Rottmoos			
1	0,9	Salzburger Straße 1, 2			
2	0,8	Salzburger Straße 3-11			
6	0,3	Salzburger Straße 12-50			
1	0,9	Salzsanderzeile			
6	0,3	St.-Bruder-Konrad-Straße			
1	0,9	Sedlmeiergasse			
0	0,0	Seefeld			
6	0,3	Seestraße			
6	0,3	Seewieser Straße			
6	0,3	Siedlung am Dobl			
6	0,3	Surauerstraße			
6	0,3	Schiffsmühlenweg			
1	0,9	Schlachthausstraße			
0	0,0	Schließlederweg			
2	0,8	Schmerbeckstraße			
6	0,3	Schmidwiese			
1	0,9	Schmidzeile			
6	0,3	Schopperstattweg			

STADT WASSERBURG A. INN
Wasserburg a. Inn, 04.12.2020

Werner Gartner
2. Bürgermeister

STADTBAUAMT

Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Verordnung der Stadt Wasserburg a. Inn über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
Vom 19. Februar 2021

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende

Verordnung: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Wasserburg a. Inn.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in ge-

schlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee

- auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsrinnen der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsäclichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflurrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßen-

- bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, § 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Der Einsatz des Tausalzes ist jedoch aus Gründen der Umweltschonung auf ein Mindestmaß zu beschränken. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheb-

lichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 17. November 2004 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 19. Februar 2021
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)
Salzburger Straße, Priener Straße, Gimplberg, Rosenheimer Straße, Bruckgasse, Schmidzeile, Auf der Burg, Münchner Straße

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)
Marienplatz, Tränkgasse, Max-Emanuel-Platz, Kaspar-Aiblinger-Platz, Heisererplatz, Im Hag, Bahnhofplatz zwischen Im Hag und Münchner Straße, Alkorstraße, Am Aussichtsturm, Megglestraße

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)
Abraham-Kern-Straße, Abraham-Megerle-Straße, Achatzstraße, Äußere Lohe, Ahornstraße, Am Bräuwinkelberg, Am Burgfrieden, Am Fröschlanger, Am Gerblanger, Am Glasberg, Am Gries, Am Herder, Am Pulverturm, Am Wuhrbach, An der Stadtmauer, Anton-Dempfer-Straße, Anton-Woger-Straße, Attel, Bachstelzenweg, Bäckerzeile, Bahnhofplatz zwischen Einmündung Weberzipfel und Knoppermühlweg, Bahnhofstraße, Benediktiner Straße, Berggasse, Bergweg, Bernd-Motzkus-Straße, Bgm.-Neumeier-Straße, Bgm.-Schmid-Straße, Bgm.-Schneppf-Straße, Bgm.-Winter-Straße, Bruckmühlweg, Brunhuberstraße, Buchenstraße, Dionys-Reithofer-Straße, Dr.-Fritz-Huber-Straße, Ederholzweg, Eichenstraße, Eichhornweg, Eiselfinger Straße, Eisvogelweg, Elend, Elise-Kosak-Straße, Enzingerweg, Erlenstraße, Esbaumstraße, Färbergasse, Feldweg, Fichtenstraße, Fletzingergasse, Föhrenstraße, Forellenweg, Franz-Winkler-Straße, Frauengasse, Friedhofgasse, Friedrich-Ebert-Straße, Gartenstraße, Gebrüder-Troll-Straße, Geigelsteinstraße, Georgstraße, Gerblgasse, Grandweg, Grenzweg, Gumpeltzheimerstraße, Hallgrafenstraße, Heilingbrunnerstraße, Herderstraße, Hermann-Schlittgen-Straße, Herrengasse, Heubergstraße, Hochgarten, Hochriesstraße, Höckmaierstraße, Hofstatt, Holzhofweg, Innhöhe, Innwerkstraße, Josef-Kirmayer-Straße, Josef-Pilartz-Straße, Josef-Schlett-Weg, Käthe-Braun-Weg, Kampenwandstraße, Kanalweg, Kapuzinerweg, Karl-Wähmann-Straße, Kastanienstraße, Kellerbergweg, Kellerstraße, Kiebitzweg, Kiefernstraße, Kirchhofplatz, Klaus-Honauer-Straße, Klosterweg, Knoppermühlweg, Köbingerbergstraße, Kornberg, Krankenhausstraße, Kranzhornstraße, Kroit, Kroiter Straße, Landschaftsweg, Landwehrstraße, Ledererzeile, Lindenstraße, Maria-Schell-Straße, Möwenweg, Molkerei-Bauer-Straße, Mozartstraße, Nagelschmidgasse, Neudecker Straße, Neustraße, Nordstraße, Obere Innstraße, Obere Salzstraße, Odelshamer Straße, Osterholzweg, Palmanostraße, Peter-Scher-Weg, Pfarrer-Neumair-Straße, Pfeffingerweg, Ponschabauststraße, Postgasse, Reiherweg, Riedener Weg, Ringelnatzweg, Rottmoos, Salzsenderzeile, Schiffsmühlweg, Schlachthausstraße, Schmerbeckstraße, Schmiedwiese, Schopperstattweg, Schuster-

gasse, Schwanenweg, Sedlmeiergasse, Seestraße, Seewieser Straße, Siedlung am Dobl, Stadler Garten, Staudhamer Feld, St.-Bruder-Konrad-Straße, Steinmühlweg, Surauer Straße, Überfuhrstraße, Ulmenstraße, Unterauerweg, Unter der Schanz, Untere Innstraße, Viehhausen, Waldweg, Watzmannstraße, Weberzipfel, Weidenstraße, Weikertsham, Wendelsteinstraße, Willi-Ernst-Ring, Wuhrweg, Zainingerstraße, Zettlweg, Ziehweg, Zirneweg

Ende des amtlichen Teils

PERSONALAMT

Stellenangebot: Kinderpfleger/-in

Die Stadt Wasserburg a. Inn sucht dringend zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die städtische Kindertagesstätte Altstadt (Kindergartengruppe)

Staatl. anerkannten Kinderpfleger (m/w/d)
in Vollzeit - zunächst befristet.

Wenn Sie in Ihrer pädagogischen Arbeit die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen und Selbstständigkeit und verantwortungsbewusstes Handeln für Sie eine Selbstverständlichkeit sind, wenn Sie ein aufgeschlossenes Kollegenteam durch Ihre Vielfalt ergänzen und bereichern wollen und für Sie die Zusammenarbeit mit Eltern mehr ist als Elternabende, dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 31.03.2021 an das Personalamt der Stadt 83512 Wasserburg a. Inn, Marienplatz 2, oder per E-Mail an info@wasserburg.de senden.

Die Stelle ist nach S3 TVöD eingruppiert.

Nähere Auskünfte erteilen das Ordnungsamt, Frau Schaber, Tel. 08071 105-16 oder die Leitung der Kindertagesstätte Altstadt, Frau Maier, Tel. 08071 1255.

PERSONALAMT

Stellenangebot: Erzieher/-in

Für die Kindertagesstätte Altstadt sucht die Stadt Wasserburg a. Inn in Vollzeit ab 01.09.2021

einen Erzieher (m/w/d)

für die Kindergartengruppe. Die Stelle ist nach S8a TVöD eingruppiert und zunächst befristet.

Wenn Sie in Ihrer pädagogischen Arbeit die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen und Selbstständigkeit und verantwortungsbewusstes Handeln für Sie eine Selbstverständlichkeit sind, wenn Sie ein aufgeschlossenes Kollegenteam durch Ihre Vielfalt ergänzen und bereichern wollen und für Sie die Zusammenarbeit mit Eltern mehr ist als Elternabende, dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Bewerbungen bitte bis zum 31.03.2021 an das Personalamt der Stadt 83512 Wasserburg a. Inn, Marienplatz 2, oder per E-Mail an info@wasserburg.de senden.

Nähere Auskünfte erteilen Frau Maier von der Kindertagesstätte Altstadt, Tel. 08071 1255 oder Frau Claudia Schaber, Ordnungsamt Stadt Wasserburg a. Inn, Tel. 08071 105-16.

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Das Umweltmobil kommt

Am Samstag, 17. März 2021, von 9 bis 11 Uhr auf dem Parkplatz Am Gries

Das Umweltmobil des Landkreises kommt am 17. März nach Wasserburg

Das Umweltmobil des Landkreises Rosenheim entsorgt Problemabfälle aus Haushalten in allen Gemeinden. Mehrmals jährlich kommt es auch nach Wasserburg.

Zum Umweltmobil können grundsätzlich alle Problemabfälle aus Haushalten kostenlos gebracht werden, wie z. B. Farb- und Reinigungsmittelreste, Chemikalien, Verdüner, Holz- und Pflanzenschutzmittel, Haushaltsbatterien, Säuren, Laugen und Ölfilter.

Mehr Infos zum Umweltmobil finden Sie hier: www.wasserburg.de/umweltmobil

Darf das ins Altpapier?

Vor allem bei Pizzakartons, Servietten und Kassenbons stellt sich immer wieder die Frage

Dürfen Pizzakartons in die Papiertonne?

Jein - es kommt darauf an.

Sind Pizzakartons mit Lebensmittelresten oder Speiseöl verschmutzt, müssen Sie insbesondere aus hygienischen Gründen über den Restabfall entsorgt werden. Denn nicht das Material ist das Problem, sondern der Grad der Verschmutzung. Wenn noch die halbe Pizza im Karton liegt, die Pappe ölig und verdreht ist, hat der Pizzakarton natürlich nichts im Altpapier verloren!

Ansonsten wäre es kein Problem. Saubere Deckel oder auch Seitenränder können somit jederzeit in der Altpapiertonne entsorgt werden.

Dürfen Servietten ins Altpapier?

Nein - Servietten, Taschentücher und Hygienepapiere ganz generell haben nichts in der Papiertonne verloren. All diese Papiere müssen vor dem Recyclingprozess aufwändig aussortiert werden. Sie gehören deshalb gleich in die Restabfalltonne.

Dürfen Kassenbons ins Altpapier?

Jein - es sollte zumindest vermieden werden.

Kassenbons bestehen meist aus Thermopapier, das früher das gesundheitlich sehr problematische Bisphenol A enthalten hat. Das ist zwar mittlerweile verboten, findet sich aber noch immer in zahlreichen Papieren vor allem aus älteren Beständen.

Weil aber auch die im Thermopapier enthaltenen chemischen Farbstoffe den Recyclingprozess stören können, sollte man es im Altpapier zumindest nach Möglichkeit vermeiden.

Man erkennt Thermopapier übrigens sehr leicht, wenn man mit dem Fingernagel darüberfährt. Bleibt ein Strich zurück, ist es meist Thermopapier.

Immer häufiger sieht man Kassenzettel auf einem blaugrauen Papier. Hier ist nicht etwa die Kasse kaputt, sondern es handelt sich um ein recyclebares Thermopapier mit umweltfreundlichen Farbstoffen.

Mehrweg statt Abfall



Vermeiden Sie Verpackungsmüll durch Einwegbecher

Seit Monaten quellen die Abfalleimer im ganzen Stadtgebiet über. Seitdem steigende Temperaturen wieder mehr Menschen in die Stadt locken, kommt das Team vom Bauhof mit dem Ausleeren der Mülleimer kaum noch hinterher. In der Corona-Krise boomen Lebensmittel To-go. Vor allem Getränke werden in Massen in Einwegbechern verkauft. Aber das muss nicht sein.

Leisten Sie Ihren Beitrag und schaffen Sie sich doch einen eigenen Mehrwegbehälter an. Viele Cafés in Wasserburg haben den ReCup im Angebot, einen Pfand-Mehrwegbecher, der inzwischen bundesweit bei über 5.000 Ausgabestellen verfügbar und gerade in Pandemie Zeiten wohl die beste Alternative zum Wegwerfbecher ist.

Zur Müllvermeidung kann jeder beitragen. Denn es geht längst nicht nur um unschöne überquellenden Abfalleimer, sondern um die Schonung wertvoller Ressourcen und den Schutz des Klimas.

STADTBAUAMT

Bauarbeiten am Fröschlinger gehen weiter

Teilweise Sperrung seit 8. März für Straßen- und Kanalbauarbeiten

Die Sanierung des Fröschlangers geht in die zweite Runde. Während im letzten Jahr sozusagen die „Ringstraße“ komplett saniert wurde, ist heuer im Bauabschnitt II das marode Straßenstück zwischen der Treppe zum Badria und der Siedlung am Dobl an der Reihe.

Straße und Kanal werden dabei erneuert und auch ein großer Teil der Versorgungsleitungen wird auf den neuesten technischen Stand gebracht. Rund 1,1 Mio. Euro werden von der Stadt investiert.

Der Fröschlinger wird zwischen den Hausnummern 35 und 57 abschnittsweise voll gesperrt. Die Arbeiten starten am 8. März 2021 und dauern voraussichtlich bis Ende September.

Anmeldung bei den städtischen Kindertagesstätten

Für das Betreuungsjahr 2021/2022 sind Anmeldungen bis 12. März möglich - Besichtigung virtuell

Auf Grund der Corona-Pandemie kann der geplante „Tag der offenen Tür“ in den städtischen Kindertagesstätten in Wasserburg heuer leider nicht stattfinden. Um den Eltern zumindest digital den Zugang zu den Kitas zu ermöglichen, wurden auf der städtischen Internetseite neben dem Anmeldeformular nun auch die Konzeptionen der jeweiligen Städtischen Einrichtungen online gestellt. Außerdem ist es möglich, die Gruppenräume der Kitas digital über 360-Grad-Aufnahmen anzusehen. Sie finden die Informationen auf www.wasserburg.de/kitas.

Die Anmeldeformulare und Flyer der jeweiligen Einrichtung finden Sie auch in Papierform vor den Eingangstüren der Kindertagesstätten in der Altstadt, der nördlichen Burgau und in Reitmehring. Die Anmeldeformulare können bis einschließlich 12. März 2021 im Rathaus eingereicht werden - per E-Mail an ordnungsamt@wasserburg.de, per Fax an 08071 105-70, per Post oder durch Einwurf in den Briefkasten vor dem Rathaus.

Für Fragen steht die Stadt Wasserburg unter 08071 105-16 und 105-23 zur Verfügung.

Spatenstich für das Museums-Depot

Am 2. März haben die Bauarbeiten für das neue Depot des Museum Wasserburg offiziell begonnen. Erster Bürgermeister Michael Kölbl führte den ersten Spatenstich für den Neubau aus, der am Herder nahe des Friedhofs entstehen wird.

Das Museum Wasserburg bewahrt viele seiner Gegenstände gegenwärtig in Räumlichkeiten verschiedener städtischer Liegenschaften auf - teils auch in Kellern und auf Dachböden. Die Ausstellungsstücke sind dort im Hinblick auf Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Schmutz und möglichem Schädlingsbefall teilweise schlechten Bedingungen ausgesetzt und können auf Dauer geschädigt werden. Das Depot schafft auch die Grundlage, um das Museumsgebäude in der Herrengasse mittelfristig sanieren zu können.

Schon seit rund 15 Jahren gibt es deshalb konkrete Planungen, ein zeitgemäßes Depot auf technisch neuestem Stand zu errichten. In der Planungsphase näherte man sich Schritt für Schritt dem Projekt an. Einige Ideen wurden entwickelt, zum Teil wieder verworfen oder in neuer Form eingebracht. Zahlreiche Änderungen wurden vorgenommen und auch Rückschlüsse waren zu verzeichnen, ehe die Planung stand, so wie sie jetzt umgesetzt werden wird.

Neben dem Bürgermeister freut sich auch Sonja Fehler, die Leiterin des Museum Wasserburg, über den Baubeginn: „Toll, dass es endlich losgeht. Damit machen wir unser Museum wieder zukunftsfähig und können die Exponate für Generationen bewahren.“

Der Neubau soll bis Mai 2022 fertiggestellt werden. Die Kosten werden auf ca. 3,8 Mio. Euro brutto kalkuliert. Fördermittel von 858.000 Euro aus dem Kulturfonds des Freistaats sind bewilligt.

LIEGENSCHAFTSAMT

Gewerbegrundstück veräußert

Fläche an der Pfarrer-Neumair-Straße wird bebaut

Südlich des großen Wohnblocks an der Pfarrer-Neumair-Straße gibt es noch eine unbebaute Fläche. Für dieses Grundstück ist bereits seit den 1990er Jahren entsprechend des Bebauungsplanes eine Gewerbenutzung vorgesehen.

Die Fläche der Heiliggeist-Spitalstiftung der Stadt Wasserburg wurde zunächst bevorratet. Jetzt ist der Baugrund zur Erweiterung eines benachbarten Betriebes sowie zur Schaffung eines Neubaus einer wichtigen Wasserburger Einrichtung veräußert worden.

Die Fläche konnte in den vergangenen Jahren übergangsweise als Bolzplatz genutzt werden. Diese stets als Provisorium gedachte Nutzung wird ab Jahresmitte leider nicht mehr möglich sein.

Aktuelle Terminhinweise

Unsere Beratungsangebote finden Sie jede Woche aktuell auf www.wasserburg.de/buergerbahnhof



Krisendienst Psychiatrie

Neue kostenlose Rufnummer: 0800 655 3000 - Hilfe in seelischer Not rund um die Uhr

Der Krisendienst Psychiatrie Oberbayern ist ab 1. März unter dieser neuen, kostenlosen Rufnummer erreichbar. Die 0800-Nummer ist bayernweit geschaltet. Die Anrufenden werden automatisch zu der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Leitstelle weitergeleitet. Der Krisendienst Psychiatrie Oberbayern ist damit Teil des Netzwerks Krisendienste Bayern, das am 1. März ebenfalls an den Start geht.

„Mit der kostenlosen und bayernweit einheitlichen Rufnummer bauen wir Barrieren ab“, sagte Bezirkstagspräsident Josef Mederer. „Es ist mir ein Herzensanliegen, dass der Krisendienst auch für Menschen, bei denen das Geld knapp ist, kostenfrei und schnell erreichbar ist. Wir erfüllen damit eine wichtige Forderung der Selbsthilfe psychiatriererfahrender Menschen und der Angehörigen psychisch Kranker. Auch die am Krisennetzwerk beteiligten Einrichtungen und Dienste begrüßen diesen Schritt.“

Mit dem 1. März wird der Krisendienst Psychiatrie Oberbayern Teil des Verbundes Krisendienste Bayern (www.krisendienste.bayern). Der Freistaat Bayern verfügt damit flächendeckend als erstes Bundesland über sieben regional auf Bezirksebene gegliederte psychiatrische Krisendienste, die über eine einheitliche Nummer erreichbar sind. Die Anrufe kommen automatisch bei der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Leitstelle an. Die Kosten der Leitstellen finanziert der Freistaat Bayern. Die Bezirke übernehmen die Kosten für die Rund-um-die-Uhr-Hilfe vor Ort. Der Bezirk Oberbayern stellt dafür Mittel in Höhe von rund 14 Millionen Euro pro Jahr bereit.

Bezirkstagspräsident Mederer sagte dazu: „Jeder Cent ist bestens investiert. Endlich gibt es für ganz Bayern ein Notrufsystem für Menschen in seelischen Krisen, das vergleichbar ist mit dem Krisendienst Psychiatrie Oberbayern. Mit der Integration unseres Netzwerkes in die Krisendienste Bayern kommt ein langer und nicht immer einfacher Prozess erfolgreich zum Abschluss.“ Der Bezirkstagspräsident sprach von einem „Meilenstein für die Versorgung von Menschen in psychischen Krisen“. Mederer sagte: „Niemand muss künftig in Bayern eine seelische Notlage allein durchstehen.“

Der Krisendienst Psychiatrie Oberbayern übernahm beim Aufbau des bayernweiten Netzwerkes eine Vorreiterrolle. In München steht der Krisendienst Menschen in Notlagen seit 2007 zur Seite, den Bürgerinnen und Bürger Oberbayerns seit 2016. Seine Hilfeangebote sind in Oberbayern bestens in das regionale sozialpsychiatrische, ambulante und stationäre psychiatrische Netzwerk integriert. Dieses kann nach den Worten des Leiters der Leitstelle, Dr. Michael Welschehold, „individuell auf die jeweilige Krisensituation reagieren. Es begleitet die Menschen in Notlagen mit seiner Nachsorge im privaten Lebensumfeld. Im Bedarfsfall können wir schnellstmöglich persönliche, aufsuchende Hilfe anbieten. Das ist eine wichtige Botschaft!“

Die Leitstelle ist täglich rund um die Uhr erreichbar. Ihre Mitarbeitenden hören zu, fragen nach und suchen mit den anrufenden Menschen nach Wegen aus der Krise. Mobile aufsuchende Einsatzteams unterstützen bei Bedarf Menschen in schweren Notlagen mit Hausbesuchen. Die mobilen Krisenteams sind seit 1. Februar in der Region Ingolstadt, in Stadt und Landkreis München sowie Stadt und Landkreis Rosenheim rund um die Uhr an 365 Tagen im Einsatz. Ab Sommer 2021 gibt es die mobile aufsuchende Hilfe in ganz Oberbayern. „Krisen können zu jeder Tages- und Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen auftreten. Sie richten sich nicht nach Öffnungszeiten von Arztpraxen und Beratungsdiensten“, sagte Mederer. „Die Rund-um-die-Uhr-Hilfe vergleichbar mit dem Notruf für somatische Erkrankungen ist unverzichtbar, um Menschen in seelischen Krisen zu entlasten.“

Klar geregelt ist beim Krisendienst auch die Zusammenarbeit mit der Polizei. Es ist vereinbart, dass die Polizei bei kritischen Notlagen wie Suizidgefährdungen den Krisendienst Psychiatrie Oberbayern hinzuzieht. Durch die frühzeitige Deeskalation mit Hilfe der aufsuchenden Krisenteams lassen sich Zwangseinweisungen in psychiatrische Kliniken vermeiden. „Blaulichteinsätze von Polizei und Rettungsdienst sind für Menschen, die rasche qualifizierte Unterstützung brauchen, nicht hilfreich“, sagte Mederer. „Der Krisendienst Psychiatrie begleitet die Betroffenen fachlich hochkompetent durch die Krise, entspannt die Situation und bietet Lösungen in scheinbar ausweglosen Situationen an.“

Die Leitstelle hatte 2020 rund 30.000 Telefonkontakte. Die aufsuchenden Teams führten 1.900 mobile Einsätze durch.

KINDERSCHUTZBUND

Zeit schenken und helfen: Ehrenamtliche Familienpaten/-innen im Raum Wasserburg gesucht



Kerstin ist mit ihren Kindern Tim (8) und Lina (2) neu im Ort, nach der Trennung muss die dreiköpfige Familie ganz von vorne anfangen. Das bringt Kerstin oft an den Rand ihrer Kräfte. Anja, eine Familienpatin des Kinderschutzbundes Rosenheim, unterstützt sie jetzt ehrenamtlich. Die Nachfrage steigt, darum sucht der Kinderschutzbund Rosenheim ab sofort neue Familienpaten/-innen für den Raum Wasserburg.

Familienpaten/-innen schenken Zeit und Lebenserfahrung, Aufmerksamkeit und emotionale Unterstützung. Die Aufgabe: ganz praktische Hilfestellung im Familienalltag, bei der Freizeitgestaltung der Kinder oder einfach Zeit zum Auftanken geben. Der Kinderschutzbund Rosenheim führt das Projekt in Kooperation mit dem Fachdienst Frühe Kindheit (KoKi) des Kreisjugendamtes Rosenheim und dem Netzwerk Familienpaten Bayern durch. Er bietet Interessierten, die eine sinnvolle Tätigkeit suchen und Freude am Umgang mit Kindern und deren Familien haben, eine Ausbildung für ehrenamtliche Familienpaten/-innen an.

Information und Anmeldung ist ab sofort möglich bei Koordinatorin Dorothee Ortner unter 0170 3711775, d.ortner@kinderschutzbund-rosenheim.de sowie beim Kinderschutzbund unter 08031-12929, www.kinderschutzbund-rosenheim.de.

KBO-INN-SALZACH-KLINIKUM

Abschied vom „Gaberseer Bürgermeister“



Dr. Theodor Danzl tritt nach 34 Jahren am kbo-Inn-Salzach-Klinikum zum 1. März in den Ruhestand ein

Nach mehr als drei Jahrzehnten verabschiedet das kbo-Inn-Salzach-Klinikum seinen Geschäftsführer Dr. Theodor Danzl in den Ruhestand. Mit seiner durchsetzungsstarken, offenen und herzlichen Art prägte er in diesen vielen Jahren alle Bereiche „seines Dorfes Gabersee“.

Nach seinem Eintritt 1986 am damals noch sogenannten Bezirkskrankenhaus Gabersee begann seine Laufbahn dort zunächst als Verwaltungsoberinspektor und Leiter der Wirtschaftsabteilung. Nach Stationen als Verwaltungsleiter bzw. Krankenhausdirektor wurde er 2008 Geschäftsführer des Klinikums. Vieles erlebte und initiierte er während dieser Zeit; der Bau der Zentralküche, die Umwandlung der Klinik in eine gGmbH, der Neubau der Forensik. Auch der Aufbau der Standorte Freilassing, Altötting und Ebersberg gehören zu den großen Meilensteinen seiner Tätigkeit. Mit zum größten Projekt-Baby, das ihn beginnend mit den allerersten Vorüberlegungen bereits seit zwei Jahrzehnten begleitet, gehört der Klinik-Neubau in Wasserburg am Inn.

Nicht nur Manager, sondern auch Mediator, Problemlöser und Bauherr, fasst Prof. Dr. Peter Zwanzger das weite Tätigkeitsprofil von Dr. Theodor Danzl zusammen, denn „die reine Bezeichnung Geschäftsführer wird Herrn Dr. Danzls Person nicht gerecht.“